

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die 32. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Lienen beschlossen. Nachstehende Änderungen wurden durchgeführt:

1. Aufhebung der Darstellung „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ und Ausweisung als „Gemischte Bauflächen“ für ein Grundstück westlich der Straße „Lienkamp“ (siehe Kartenausschnitt Ziffer 1)
2. Aufhebung der Darstellung „Wohnbauflächen“ und Ausweisung als „Grünflächen“ für eine Teilfläche zwischen den Straßen „Heideweg“, „Kriegen Kamp“, „Kattenvenner Straße“ und „Sandstraße“ (siehe Kartenausschnitt Ziffer 2)

Die Änderungsbereiche sind im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Lienen bei der Bezirksregierung in Münster gem. § 6 BauGB die Genehmigung beantragt. Mit Genehmigung vom 29.11.2022 - Az. 35.02.01.700-011/2022.0001 - hat die Bezirksregierung die am 20.06.2022 beschlossene Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung liegen gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung

durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen rechtsverbindlich.

Lienen, den 16.12.2022

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister
i.V.
gez.
Püttcher